

T S V Saulgau

Geschäftsordnung

Turn- und Sportverein 1848 Saulgau e.V.

§ 1: Geltungsbereich – Öffentlichkeit:

1. Der TSV Saulgau erläßt zur Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
4. Bei Öffentlichkeit der Versammlung können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2: Einberufung:

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach 7, Ziffer 1, die der übrigen Organe nach 8, Ziffer 4 der Satzung des Vereins.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist über die Einberufung der Abteilungsversammlungen zu unterrichten.

§ 3: Beschlußfähigkeit:

Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 4: Versammlungsleitung:

1. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von den obersten gewählten Amtsinhabern eines Organs eröffnet, geleitet, und geschlossen (nachstehend Versammlungsleiter).
2. Falls der Versammlungsleiter oder sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere:
 - das Wort entziehen,
 - Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Diese Prüfungen können delegiert werden.
5. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und zur Abstimmung.

§.5: Worterteilung und Rednerfolge:

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Raum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6: Wort zur Geschäftsordnung:

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7: Anträge:

1. Die Antragsberechtigung zur Hauptversammlung ist in 7 Ziffer 3 der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe des Vereins können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge 3 Tage vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Adresse und Unterschrift dürfen nicht behandelt **werden**.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8: Dringlichkeitsanträge:

1. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, können als Dringlichkeitsanträge in der Versammlung behandelt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

3. Über Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von 7 Ziffern 3 und 5 der Satzung.

§ 9: Anträge zur Geschäftsordnung:

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit sind die noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässige

§ 10: Abstimmungen:

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Hauptversammlung muß dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird.

§ 11: Wahlen:

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßigen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer **Wahl** das Amt annehmen.
4. Vor der **Wahl** kann der Versammlungsleiter einen Wahlausschuß von mindestens 3 Mitgliedern bestellen. Der Wahlausschuß bestimmt einen Wahlleiter, der **während des** Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Der Wahlausschuß stellt die Wählbarkeit der Kandidaten und das Wahlergebnis fest; er gibt es dem Versammlungsleiter bekannt und bestätigt die Gültigkeit der Wahl im Protokoll.

§ 12: Versammlungsprotokolle:

Über die Beratungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem satzungsmäßigen oder vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13: Inkrafttreten:

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluß des **Vereinsausschusses** am
in Kraft.

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister